

# **Die Satzung der Freunde Nepals e. V.**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Freunde Nepals e.V., Vereinigung zur Förderung Deutsch-Nepalischer Beziehungen". Er hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, die kulturellen, sozialen, medizinischen und wissenschaftlichen Beziehungen zur Republik Nepal auf der Grundlage gleichwertiger Partnerschaft, Freundschaft und Zusammenarbeit zu fördern und zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.

## **§3 Mittel**

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- Maßnahmen, die Kontakte und Erfahrungsaustausch zwischen den Menschen aus Nepal und Bewohnern vorwiegend des deutschsprachigen Raumes herstellen, fördern und vertiefen.
- Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen, die geeignet sind, die Kenntnis über Nepal, seine Kulturen, Religionen, Geschichte, Politik und Natur sowie seiner geografischen Gegebenheiten und landschaftlichen Schönheiten zu verbreiten und zu vertiefen.
- Prüfung und Verwirklichung von Vorhaben in Nepal, die der medizinischen, sozialen und mildtätigen Hilfe, der Ausbildung junger Menschen, der Erhaltung von Kulturgut, dem Naturschutz oder der Förderung künstlerischer Leistungen sowie Sofort- und Wiederaufbauhilfe nach Naturkatastrophen dienen.

Die Unterstützung von Einzelpersonen setzt voraus, dass die Empfänger die Voraussetzungen des §53 der Abgabenordnung erfüllen.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können sein, Einzelpersonen, Firmen, Gesellschaften sowie juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstands erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag jährlich im Voraus zu entrichten, oder abbuchen zu lassen. Über diesen Betrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Tod, Auflösung der Firma, Gesellschaft oder der juristischen Person oder Ausschluss, über den der Vorstand befindet. Sie erlischt ebenso durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zum Ende des zweiten Jahres, sowie durch Nichterreichbarkeit und Unauffindbarkeit. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

## **§5 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann zusätzlich zu seiner Unterstützung Beiräte benennen.

Zur Bewältigung der laufenden Verwaltungstätigkeiten kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer berufen. Die Kosten für Ausstattung und Benutzung der Geschäftsstelle, Sach- und Personalkosten werden auf Beschluss des Vorstandes vergütet.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.

Die Mitglieder des Vorstandes teilen sich die Arbeitsbereiche, mit Ausnahme des Vorsitzes; die Verteilung kann auch während der Amtszeit verändert werden.

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Vergütung ihrer baren Auslagen; sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit oder für Zeitaufwand.

Die amtlichen Vertreter der Republik Nepal in München und Berlin sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet auf Grund von ihm zu beschließenden Vergaberichtlinien, welche Vorhaben in Nepal zu unterstützen sind, sowie über Art und Umfang der Unterstützung. Er überwacht die Durchführung dieser Vorhaben, insbesondere die zweckentsprechende Verwendung gewährter Geldmittel, und beobachtet nach Fertigstellung die weitere Entwicklung der unterstützten Maßnahmen. Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung beschließen, welche vom Registergericht angeregt werden.

## **§7 Vertretung**

Der Verein wird nach außen durch ein Vorstandsmitglied oder den von ihm bestellten Geschäftsführer vertreten. Rechtsgeschäfte oder Zahlungen aus nicht zweckgebundenen Zuwendungen im Wert von über zweitausend Euro bedürfen jedoch der schriftlichen Zustimmung eines weiteren Vertretungsberechtigten.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich per Briefpost, Fax, E-Mail oder Veröffentlichung auf der Vereinswebsite im Internet, an Paarmitglieder derselben Anschrift nur einmal, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende vertretungsberechtigte Einzelperson aus.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung. Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Wahl des Vorstands und die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags. Dieser kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern oder im Einzelfall aus besonderen Gründen ermäßigt werden.

Die Berichte von Vorstand und Schatzmeister haben sich insbesondere auch auf die Verwendung der ausgegebenen Mittel an Hand eines Kosten- und Kostendeckungsplans, sowie auf den Verlauf und auf die weitere Entwicklung der geförderten Maßnahmen zu erstrecken.

### **§10 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung mit Nepal.